

Erlassentwurf zur Abänderung des Buchs II des Umweltgesetzbuches, welches das Wassergesetzbuch bildet, bezüglich der nachhaltigen Verwaltung des Stickstoffs in der Landwirtschaft

Die Wallonische Regierung,

In Erwägung des Wassergesetzbuchs, insbesondere der Artikel D.177, R.188 bis R.232, R.459 und R.460,

In Erwägung des Gutachtens der beratenden Wasserkommission vom 25. Oktober 2006,

In Erwägung des am 30. Oktober 2006 abgegebenen Gutachtens der SPGE,

In Erwägung der befürwortenden Stellungnahme der Finanzinspektion vom 8. September 2006,

In Erwägung des Einverständnisses des Ministers für Haushalt vom 14. September 2006,

In Erwägung des Gutachtens des Staatsrats vom ,

Auf Vorschlag des Ministers für Landwirtschaft, ländliche Angelegenheiten, Umwelt und Tourismus,

nach Beratung,

BESCHLIESST:

Artikel 1. Das Kapitel IV des Titels VII des Teils II des verordnungsrechtlichen Teils des Wassergesetzbuchs mit dem Titel „*Nachhaltige Verwaltung des Stickstoffs in der Landwirtschaft*“ wird wie folgt ersetzt:

„KAPITEL IV – Nachhaltige Verwaltung des Stickstoffs in der Landwirtschaft

Abschnitt 1 – Definitionen und Ziele

Art. R. 188. Für die Anwendung dieses Kapitels gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1° „Landwirt“: die natürliche oder juristische Person oder die Gruppe natürlicher und/oder juristischer Personen, deren Betrieb sich in Belgien befindet und die eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausübt;

2° „Verwaltung der Landwirtschaft“: die Generaldirektion der Landwirtschaft des Ministeriums der Wallonischen Region;

3° „Jahr“: das Kalenderjahr;

4° „Exportierter organischer Stickstoff“: der von den Tieren des landwirtschaftlichen Betriebs erzeugte organische Stickstoff, der im Laufe eines Jahres den Betrieb im Rahmen einer Transaktion, die Gegenstand eines Ausbringungsvertrags ist, verlässt;

5° „Importierter organischer Stickstoff“: der nicht im Betrieb erzeugte organische Stickstoff, der im Laufe eines Jahres als organisches Düngemittel in den Betrieb eingeführt wird;

6° „Erzeugter organischer Stickstoff“: der im Laufe eines Jahres von den Tieren des landwirtschaftlichen Betriebs erzeugte organische Stickstoff;

7° „Potentiell auswaschbarer Stickstoff“ (PAS): die Menge Nitratstickstoff, die im Herbst im Boden enthalten ist und die während des Winters aus der Wurzelzone gewaschen werden kann;

8° „Stickstoffverbindung“: jeder stickstoffhaltige (N) Stoff, mit Ausnahme des gasförmigen molekularen Stickstoffs (N₂). Es ist zu unterscheiden:

a) „der mineralische Stickstoff“ (N_{min.}): Stickstoff in Form von mineralischem Dünger,

b) „der organische Stickstoff“ (N_{org.}): Stickstoff in Form von organischem Dünger,

c) „der Gesamtstickstoff“: die Summe des organischen und des mineralischen Stickstoffs;

9° „Ausbringungsvertrag“: Vertrag zur Regelung des Transfers organischer Düngemittel zwischen einem Landwirt und einer Drittperson;

10° „Nitrat fixierende Kultur“: Pflanzendecke, die keine Leguminose enthält und die durch Aufnahme über die Wurzeln die Auslaugung des Nitrats hin zum Unterboden während der Herbst- und Wintersaison auf Ackerland, das für den Anbau einer Frühjahrskultur vorgesehen ist, einschränken soll; diese Pflanzendecke wird so bald wie möglich nach der vorangegangenen Ernte gepflanzt oder erscheint so bald wie möglich und bedeckt den Boden in zufrieden stellendem Maße (mindestens 75 % Bodenbedeckung im Laufe einer bestimmten Wachstumsphase, außer im Falle außergewöhnlicher Wetterverhältnisse);

11° „Tierdung“ oder „Dung“: organische Düngemittel aus der Landwirtschaft, das heißt tierische Ausscheidungen oder Mischungen - ganz gleich welcher Verhältnisse – aus tierischen Ausscheidungen und anderen Bestandteilen, wie zum Beispiel Einstreu, selbst wenn sie verarbeitet wurden. Zum Tierdung gehören insbesondere:

a) der „Mist“: feste Mischung aus Einstreu, Urin und tierischen Exkrementen mit Ausnahme der Geflügelausscheidungen.

b) der „weiche Mist“: Mist, dessen Haufen, wenn er in einem Raum ohne Hindernisse gebildet wird, eine mittlere Höhe von 65 Zentimetern nicht überschreitet, ganz gleich, welche Menge abgelegt wird. Unter mittlerer Höhe ist die Höhe des Haufens in Schwadenform zu verstehen.

c) die „Gülle“: Mischung aus Kot und Urin, in flüssiger oder breiiger Form,

d) die „Jauche“: ausschließlich Urin in verdünnter oder unverdünnter Form, der von den Stallungen der Tiere oder von dem Mistplatz abläuft;

e) die „Geflügelausscheidungen“: der Geflügelmist und der Geflügelkot;

f) der „Geflügelmist“: mit Einstreu (insbesondere Späne oder Stroh) versetzte Ausscheidungen des Geflügels,

g) der „Geflügelkot“: Ausscheidungen des Geflügels in reiner Form

h) der „Mistkompost“: Mist, der mechanisch so belüftet wurde, dass er sich aerob zersetzen konnte; Mist gilt als kompostiert, wenn seine Temperatur, nachdem sie auf über 60 °C angestiegen war, wieder auf unter 35 °C gesunken ist;

12° der „feuchte Geflügelkot“: Geflügelkot, dessen Trockengehalt weniger als oder genau 35 Prozent beträgt.

13° „Eutrophierung“: Anreicherung des Wassers mit Verbindungen, insbesondere mit Stickstoffverbindungen, die zu einem vermehrten Wachstum von Algen und höheren Formen des pflanzlichen Lebens führt und damit das biologische Gleichgewicht und die Qualität des betroffenen Wassers beeinträchtigt;

14° der „landwirtschaftlicher Betrieb“ oder „Betrieb“: Gesamtheit der Produktionseinheiten, die sich auf dem Territorium der wallonischen Region befinden und die autonom durch ein und denselben Landwirt bewirtschaftet werden;

15° „Düngemittel“: alle Stoffe, die eine oder mehrere Stickstoffverbindungen enthalten und für die Düngung von Pflanzen vorgesehen sind; die Düngemittel werden in organische und mineralische Düngemittel unterteilt:

- „organisches Düngemittel“: alle Düngemittel, die aus organischen Stoffen gewonnen werden, mit Ausnahme der Anbauabfälle, die nach der Ernte auf dem Feld verbleiben; die organischen Düngemittel werden in zwei Klassen unterteilt:

a) „schnell wirkende organische Düngemittel“: organische Düngemittel, die sich durch einen hohen Anteil an Stickstoff, welcher nach dem Ausbringen des Düngers schnell verfügbar ist, auszeichnen; es handelt sich insbesondere um Gülle, Jauche, Geflügelausscheidungen und Sickersäfte,

b) „langsam wirkende organische Düngemittel“: organische Düngemittel, die sich durch einen geringen Anteil an kurz nach dem Ausbringen des Düngers verfügbarem Stickstoff auszeichnen; es handelt sich insbesondere um Rinder- und Schweinemist, sowie um Mistkompost;

Produkte, die weder der Klasse a) noch der Klasse b) zugeordnet wurden, werden im konkreten Fall durch die Verwaltung der Landwirtschaft zugeordnet.

- „mineralisches Düngemittel: alle Düngemittel, die kein organisches Düngemittel sind; Harnstoff wird als mineralisches Düngemittel betrachtet;

16° „Mistplatz“: betonierter und wasserdichter Platz, der für die Lagerung von Mist vorgesehen ist, mit Ausnahme der Stallungen sowie der Bereiche, in denen sich die Tiere aufhalten;

17° „Beimischung“: das Eingraben eines Düngemittels in den Boden, so dass diese Verbindung vollständig mit dem Untergrund vermischt wird und an der Oberfläche lediglich eine Restmenge verbleibt;

18° „Saft“ oder „Sickersaft“ oder „Ausfluss“: Flüssigkeit landwirtschaftlichen Ursprungs mit Ausnahme von Jauche und Gülle, die zur Verschmutzung des Wassers mit Nitrat beitragen kann und von dem Platz oder dem Behältnis, wo sie erzeugt oder gelagert wird, absickert; Regenwasser wird nicht als Sickersaft betrachtet;

19° „der Minister“: der Minister der Wallonischen Region, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Wasserpolitik gehört;

20° „die Minister“: die Minister der Wallonischen Region, zu deren Zuständigkeitsbereichen die Wasserpolitik und/oder die Landwirtschaftspolitik gehören;

21° die „Verunreinigung durch Nitrat“: der direkte oder indirekte Ausstoß von Stickstoffverbindungen aus der Landwirtschaft in die Gewässer, der die Gesundheit der Menschen gefährden und den lebenden Ressourcen sowie dem biologischen Gleichgewicht der Gewässer schaden könnte;

22° „Stickstoffprofil“: Messung der Menge des im Boden enthaltenen Nitratstickstoffs, mit deren Verfahren der potentiell auswaschbare Stickstoff ermittelt werden kann, wenn das Profil im Herbst erstellt wird;

23° „Stallhaltung“: Art der Unterbringung von Vieh in Gebäuden; zu diesen Arten der Unterbringung zählen insbesondere:

a) die „Stallhaltung auf Lattenrost oder in Anbindeständen auf Gittern“: Art der Stallhaltung ohne Einstreu, bei der sämtliche Tierausscheidungen in purer Form als Gülle in einem dafür vorgesehenen Behälter aufgefangen werden;

b) die „Stallhaltung in Anbindeständen auf Stroheinstreu“: Art der Stallhaltung mit Einstreu, bei der die Tiere angebunden werden und Mist sowie Stallsaft, der als Jauche betrachtet wird, gesammelt werden;

c) die „Stallhaltung mit reduzierter Stroheinstreu“: Art der freien Stallhaltung, bei der ein Bereich der Nahrungsaufnahme, in dem Gülle produziert wird, und ein Schlafbereich, in dem Mist produziert wird, miteinander kombiniert werden;

d) die „Stallhaltung auf Stroheinstreu“ oder die „Stallhaltung auf Strohbett“: Art der freien Stallhaltung mit Einstreu, bei der Mist, der sich infolge des Aufenthalts der Tiere ansammelt, gewonnen wird;

24° die „Lagerung auf dem Bauernhof“: Lagerung in der Nähe des Orts der Erzeugung oder der Gebäude des Bauernhofs;

25° die „Lagerung auf dem Feld“: Lagerung in einer gewissen Entfernung zum Ort der Erzeugung oder zu den Gebäuden des Bauernhofs, die einen Abtransport erforderlich macht;

26° der „Anteil der Bodengebundenheit“ (BG): Bruch, der für einen landwirtschaftlichen Betrieb und für ein Jahr das Verhältnis zwischen den Bewegungen organischen Stickstoffs und den Höchstmengen an organischem Stickstoff, die auf den Ländereien des Betriebs ausgebracht werden können, beschreibt. In diesem Kapitel wird unterschieden zwischen: dem betriebsinternen Anteil der Bodengebundenheit (BGI oder BG-Intern), der den im Betrieb erzeugten Stickstoff berücksichtigt, dem globalen Anteil der Bodengebundenheit (BGG oder BG Global), der sämtliche Bewegungen organischen Stickstoffs, der in den Betrieb oder aus ihm heraus gelangt, berücksichtigt, wie zum Beispiel die Ausbringungsverträge zwischen den Landwirten und die organischen Stoffe, die in der Landwirtschaft aufgewertet werden, und

dem Anteil der Bodengebundenheit in gefährdeten Gebieten (BGgG oder BG-gefährdetes Gebiet);

27° „Trockengehalt“ (TG): Verhältnis zwischen dem Gewicht des bei 105 °C getrockneten Stoffes und dem Gewicht des frischen Stoffes, das durch eine im Labor angewandte Methode erzielt wurde;

28° „Ländereien“: Gesamtheit der Weide- und Ackerflächen;

29° „ständige Weide“: Boden, der für die Produktion von Gras und anderen perennierenden krautigen Futterpflanzen, welche seit fünf oder mehr Jahren nicht Bestandteil des Rotationssystems der Kulturen des Betriebs sind, vorgesehen ist;

30° „Richtlinie“: die europäische Richtlinie Nr. 91/676/EG ;

31° „Flächenerklärung“: das von der Verwaltung erstellte Formular wie in Artikel 1 8° des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 23. Februar 2006 zur Einführung der Direktstützungsregelungen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik definiert.

32 : „gefrorener Boden“: Boden, dessen an der Oberfläche gemessene Temperatur mindestens 24 Stunden lang ohne Unterbrechung negativ ist.

Art. R. 189. Dieses Kapitel zielt darauf ab:

1° die durch Nitrat aus der Landwirtschaft direkt oder indirekt verursachte Verunreinigung der Gewässer zu verringern;

2° jeglicher neuen Verunreinigung dieses Typs vorzubeugen;

3° eine nachhaltige Verwaltung von Stickstoff und Bodenhumus in der Landwirtschaft zu fördern.

Abschnitt 2. – Gefährdete Gebiete

Art. R. 190. Damit die Gewässer vor der Verunreinigung durch Nitrat geschützt werden, benennt der Minister gefährdete Gebiete auf dem Territorium der Wallonischen Region.

A. Allgemeines

Art. R. 191. Die gefährdeten Gebiete werden nach den folgenden Kriterien bestimmt:

1° in Bezug auf die Oberflächengewässer, die eine Nitratkonzentration von über 50 Milligramm pro Liter aufweisen oder aufweisen können, wenn die in Artikel 192 angeführten Maßnahmen nicht getroffen werden, handelt es sich um jene Gebiete, die diese Oberflächengewässer speisen und zu ihrer Verunreinigung durch Nitrat beitragen;

2° in Bezug auf die unterirdischen Gewässer, die eine Nitratkonzentration von über 50 Milligramm pro Liter aufweisen oder aufweisen können, wenn die in Artikel 192 angeführten Maßnahmen nicht getroffen werden, handelt es sich um jene Gebiete, die diese unterirdischen Gewässer speisen und zu ihrer Verunreinigung durch Nitrat beitragen;

3° in Bezug auf die natürlichen Süßwasserseen, andere Süßwassermassen, die Flussmündungen und die Küsten- oder Meeresgewässer, in denen eine Eutrophierung

stattgefunden hat oder in naher Zukunft eine Eutrophierung stattfinden könnte, wenn die in Artikel 192 angeführten Maßnahmen nicht getroffen werden, handelt es sich um jene Gebiete, die diese natürlichen Seen, die anderen Süßwassermassen, die Flussmündungen und Küsten- oder Meeresgewässer speisen und zu ihrer Verunreinigung durch Nitrat beitragen.

In Anwendung dieser in Absatz 1 angeführten Kriterien berücksichtigt der Minister außerdem:

1° die physischen und umweltbezogenen Eigenschaften der Gewässer, Böden und Unterböden,

2° den heutigen Wissensstand über das Verhalten stickstoffhaltiger Verbindungen in den Gewässern, Böden und Unterböden,

3° den heutigen Wissensstand über die Auswirkungen der gemäß Artikel 192 getroffenen Maßnahmen.

B. Aktionsprogramm

Art. R. 192. § 1. Das Aktionsprogramm wird für die Betriebe und Betriebsteile angewendet, die sich in einem gefährdeten Gebiet befinden.

Es betrifft die Beachtung der auf die Verwaltung von Stickstoff in der Landwirtschaft in gefährdeten Gebieten anwendbaren Bedingungen gemäß den Artikeln 193 bis 218.

§2. Dieses Aktionsprogramm wird mindestens alle vier Jahre überprüft und falls notwendig angepasst. Während dieser Anpassungen, die gemäß Artikel 226 vorgenommen werden, können für verschiedene gefährdete Gebiete oder für Teile von ihnen unterschiedliche Programme erarbeitet werden.

§3. Für jedes gefährdete Gebiet legt der Minister einen Leitfaden für das Aktionsprogramm fest, mit dessen Hilfe seine Wirksamkeit beurteilt werden soll. Der Leitfaden wird jährlich durch die zuständigen Verwaltungen ausgefüllt, die ihn dem Minister zum 30. Juni jedes Jahres übersenden.

Der Leitfaden enthält mindestens die folgenden Informationen:

- 1) die Lagerung der organischen Düngemittel,
- 2) den Anteil der Bodengebundenheit der Betriebe,
- 3) die Ausbringungsverträge und die Bewegungen der Düngemittel,
- 4) den potentiell auswaschbaren Stickstoff, die Entwicklung der Verunreinigung der Gewässer durch Nitrat und die Eutrophierung.

Abschnitt 3. - Auf die Verwaltung des Stickstoffs in der Landwirtschaft auf dem gesamten Gebiet der Region anwendbare Bedingungen

Unterabschnitt 1. – Lagerung und Handhabung der Düngemittel, des Tierdunges der pflanzlichen Stoffe und der Sickersäfte in der Wallonischen Region

Art. R. 193. Jegliche direkte Einleitung von Düngemitteln und Sickersäften in den Unterboden, in eine öffentliche Kanalisation oder in ein Oberflächengewässer ist untersagt.

Art. R. 194. Die eventuell aus gelagerten pflanzlichen Stoffen entstandenen Sickersäfte dürfen weder die öffentliche Kanalisation, noch die unterirdischen oder Oberflächengewässer erreichen und müssen entweder gelagert oder durch ein Absorptionsmittel aufgenommen werden.

Art. R. 195 Bei der Lagerung von Mist auf dem Feld müssen folgende Bedingungen eingehalten werden:

1° Mit Ausnahme der Mistarten, die gemäß Anhang XXII direkt auf dem Feld gelagert werden dürfen, muss der Mist vorher entsprechend Artikel 197 auf Mistplätzen gelagert werden. Das Fassungsvermögen dieses Mistplatzes muss eine Lagerungsdauer von mindestens drei Monaten ermöglichen;

2° alle Lagerflächen für Mist, deren Anlage dem Artikel 197 nicht entspricht, müssen spätestens nach acht Monaten geräumt werden;

3° auf einer Fläche, auf welcher der Mist seit weniger als einem Jahr entfernt worden ist, sowie in einer Entfernung von weniger als 10 Metern zum äußeren Rand der vorherigen Lagereinrichtung ist die Lagerung von Mist untersagt;

4° der auf dem Feld gelagerte Mist darf sich weder auf dem tiefsten Punkt einer topografischen Senke befinden, noch in einer Entfernung von weniger als 20 Metern von einem Oberflächengewässer, von einer Wasserentnahmestelle, einem Piezometer oder einer Eintrittsstelle der öffentlichen Kanalisation; diese Entfernung kann auf 10 Meter verringert werden, wenn die Lage des Orts oder eine besondere Vorrichtung jegliches Abfließen von Säften zu diesen Punkten verhindert.

5° Die eventuell aus diesem Lager austretenden Sickersäfte dürfen kein Oberflächengewässer, keine Wasserentnahmestelle, kein Piezometer und keine Eintrittsstelle der öffentlichen Kanalisation erreichen.

6° Die Lagerung von Mist auf dem Feld kann auch auf Mistplätzen erfolgen.

Art. R. 196. Sind auf dem Feld keine Lagereinrichtungen gemäß Artikel 198 vorhanden, hat die Lagerung von Geflügelausscheidungen auf dem Feld den folgenden Bedingungen zu entsprechen:

1° die Lagerung von Geflügelausscheidungen auf dem Feld, deren Trockengehalt weniger als 55 % beträgt, ist untersagt;

2° alle Lagerflächen für Geflügelmist, deren Anlage dem Artikel 200 nicht entspricht, müssen spätestens nach einem Zeitraum von acht Monaten geräumt werden;

3° alle Lagerflächen für Geflügelkot müssen spätestens nach einem Zeitraum von 1 Monat geräumt werden;

4° auf einer Fläche, auf welcher die Geflügelausscheidungen seit weniger als einem Jahr entfernt worden sind, sowie in einer Entfernung von weniger als 10 Metern zum äußeren Rand der vorherigen Lagereinrichtung ist die Lagerung von Geflügelausscheidungen untersagt;

5° Die auf dem Feld gelagerten Geflügelausscheidungen dürfen sich weder auf dem tiefsten Punkt einer topografischen Senke befinden, noch in einer Entfernung von weniger als 20 Metern von einem Oberflächengewässer, von einer Wasserentnahmestelle, einem

Piezometer oder einer Eintrittsstelle der öffentlichen Kanalisation; diese Entfernung kann auf 10 Meter verringert werden, wenn die Lage des Orts oder eine besondere Vorrichtung jegliches Abfließen von Säften zu diesen Punkten verhindert; die eventuell aus diesem Lager austretenden Sickersäfte dürfen kein Oberflächengewässer, keine Wasserentnahmestelle, kein Piezometer und keine Eintrittsstelle der öffentlichen Kanalisation erreichen.

6° Die Lagerung von Geflügelausscheidungen auf dem Feld kann auch - wie in Artikel 198 beschrieben - auf einem wasserdichten, betonierten Platz vorgenommen werden.

Art. R. 197. §1. Die Lagerung von Mist auf dem Bauernhof ist auf einem wasserdichten, betonierten Mistplatz mit ausreichender Fläche vorzunehmen, der mit einem ausreichend großen, wasserdichten Behälter ohne Überlauf für die Aufnahme und den Rückhalt der Sickersäfte ausgestattet ist.

§2. Zu keinem Zeitpunkt dürfen mehr als 3 m³ Mist pro m² Mistplatz gelagert werden.

§3. Ist der gesamte Mistplatz überdacht, kann die benötigte Lagerfläche um ein Viertel verringert werden, so dass zu keinem Zeitpunkt mehr als 4 m³ Mist pro m² Mistplatz gelagert werden.

§4. Die Bemessung der Fläche des Mistplatzes erfolgt aufgrund der Angaben, die in der Tabelle in Anhang XXII aufgeführt sind.

§5. Für das Auffangen der von den Mistplätzen abfließenden Sickersäfte ist ein Aufnahmevermögen von 220 Litern pro m² Mistplatz erforderlich, wenn der Platz nicht vollständig überdacht ist. Dieses Aufnahmevermögen kann auf 150 Liter pro m² reduziert werden, wenn die Jauche im Stall gemäß den Vorschriften aus Artikel 199 aufgefangen wird.

§6. Die Lagerplätze für Mist und die Behälter zum Auffangen der Sickersäfte dieser Mistplätze sind so anzulegen, dass kein Abflusswasser oder Regenwasser von den Dächern unkontrolliert eindringen kann.

§7. Die in den Paragraphen 4 und 5 festgelegten Abmessungen können auf schriftlichen und begründeten Antrag des betreffenden Landwirts abgeändert werden. Dieser Antrag ist per Einschreiben an die Verwaltung der Landwirtschaft zu senden.

Dieser Abänderungsantrag muss sich auf die örtlichen klimatischen Bedingungen, die Zusammensetzung und die Größe des Viehbestands, die Arten der Stallhaltung, die Arten des erzeugten Mists, die Handhabung des Mists, seine eventuelle Umwandlung sowie auf die eventuelle Inanspruchnahme von Sturmbecken, von Verfahren zur Klärung der Sickersäfte oder von Lagern auf dem Feld gründen.

Die Verwaltung der Landwirtschaft teilt dem Antragsteller innerhalb von fünfzehn Tagen ab dem Tag, an dem ihr der Antrag in Anwendung von Absatz 1 zugestellt wird, mit, ob dieser vollständig ist. Sie prüft den Antrag und trifft innerhalb von drei Monaten ab der Mitteilung darüber, dass dieser Antrag vollständig ist, eine begründete Entscheidung auf der Grundlage der in Absatz 2 angeführten Kriterien.

Erhält der Antragsteller innerhalb der in Absatz 3 genannten Frist von 3 Monaten keine Entscheidung von der Verwaltung der Landwirtschaft, kann er den Minister für Landwirtschaft per Einschreiben auffordern, über seinen Antrag zu entscheiden.

Der Antragsteller legt seinem Schreiben eine Kopie der Antragsakte bei, die er ursprünglich an die Verwaltung der Landwirtschaft gesendet hat.

Innerhalb einer Frist von 3 Monaten, nachdem er angerufen wurde, teilt der Minister für Landwirtschaft dem Antragsteller per Einschreiben seine Entscheidung mit. Ist nach Ablauf dieser Frist keine Entscheidung übermittelt worden, so gilt der Antrag als abgelehnt.

§8. Der weiche Mist darf nur auf dem Mistplatz gelagert werden, wenn er dort mit einer anderen Mistart vermischt wird, ist dies nicht der Fall, muss eine Vorrichtung zur Trennung und Lagerung der flüssigen und der festen Phase mit den erforderlichen Volumen vorgesehen werden.

§9. Weicher Mist, der nicht gemäß § 8 gelagert wird, muss in einem Behälter gelagert werden.

Art. R. 198. § 1. Die Lagerung von Geflügelausscheidungen auf dem Bauernhof ist auf einem wasserdichten, betonierten und ausreichend großen Platz vorzunehmen. Dieser Lagerplatz muss mit einem ausreichend großen, wasserdichten Behälter ohne Überlauf für die Aufnahme und den Rückhalt der Sickersäfte ausgestattet sein.

§2. Im Fall einer Lagerung flüssigen Geflügelkots muss der Lagerplatz vollständig überdacht sein.

§3. Zu keinem Zeitpunkt dürfen mehr als 3 m^3 Geflügelausscheidungen pro m^2 Lagerplatz gelagert werden.

§4. Wenn der Lagerplatz vollständig überdacht ist, kann die benötigte Lagerfläche um ein Viertel verringert werden, so dass zu keinem Zeitpunkt mehr als 4 m^3 Geflügelausscheidungen pro m^2 Lagerplatz gelagert werden.

§5. Die Bemessung der Fläche des Lagerplatzes erfolgt aufgrund der Angaben, die in der Tabelle in Anhang XXII aufgeführt sind.

§6. Für das Auffangen der von den Lagerplätzen abfließenden Sickersäfte ist ein Aufnahmevermögen von 220 Litern pro m^2 Lagerplatz erforderlich, wenn der Platz nicht vollständig überdacht ist.

§7. Die Lagerplätze für Geflügelausscheidungen und die Behälter zum Auffangen der Sickersäfte dieser Plätze sind so anzulegen, dass kein Abflusswasser oder Regenwasser von den Dächern unkontrolliert eindringen kann.

§8. Die in den Paragraphen 5 und 6 festgelegten Abmessungen können auf schriftlichen und begründeten Antrag des betreffenden Landwirts abgeändert werden. Dieser Antrag ist per Einschreiben an die Verwaltung der Landwirtschaft zu senden.

Dieser Abänderungsantrag muss sich auf die örtlichen klimatischen Bedingungen, die Zusammensetzung und die Größe des Viehbestands, die Arten der Unterbringung der Tiere, die Arten des erzeugten Tierdungs, ihre Handhabung, ihre eventuelle Umwandlung sowie auf die eventuelle Inanspruchnahme von Sturmbecken, von Verfahren zur Klärung der Sickersäfte oder von Lagern auf dem Feld gründen.

Die Verwaltung der Landwirtschaft teilt dem Antragsteller innerhalb von fünfzehn Tagen ab dem Tag, an dem ihr der Antrag in Anwendung von Absatz 1 zugestellt wird, mit, ob dieser vollständig ist. Sie prüft den Antrag und trifft innerhalb von drei Monaten ab der Mitteilung darüber, dass dieser Antrag vollständig ist, eine begründete Entscheidung auf der Grundlage der in Absatz 2 angeführten Kriterien.

Erhält der Antragsteller innerhalb der in Absatz 3 genannten Frist von 3 Monaten keine Entscheidung von der Verwaltung der Landwirtschaft, kann er den Minister für Landwirtschaft per Einschreiben auffordern, über seinen Antrag zu entscheiden.

Der Antragsteller legt seinem Schreiben eine Kopie der Antragsakte bei, die er ursprünglich an die Verwaltung der Landwirtschaft gesendet hat.

Innerhalb einer Frist von 3 Monaten, nachdem er angerufen wurde, teilt der Minister für Landwirtschaft dem Antragsteller per Einschreiben seine Entscheidung mit. Ist nach Ablauf dieser Frist keine Entscheidung übermittelt worden, so gilt der Antrag als abgelehnt.

Art. R. 199. § 1. Bei der Lagerung von Gülle und Jauche sind folgende Bestimmungen einzuhalten:

1° Die Lagerung erfolgt in wasserdichten Einrichtungen mit ausreichend großem Fassungsvermögen und ohne Überlauf, so dass kein Abfließen nach außen möglich ist;

2° Die Lagereinrichtungen sind so anzulegen, dass kein Abflusswasser oder Regenwasser von den Dächern unkontrolliert eindringen kann;

3° Damit die in Artikel 205 genannten Zeiträume der Ausbringung mühelos eingehalten werden können, müssen die für die Lagerung der Gülle und Jauche vorgesehenen Einrichtungen so bemessen sein, dass sie eine Lagerung über einen Zeitraum von mindestens 6 Monaten ermöglichen;

§2. Die Bemessung dieser Einrichtungen erfolgt aufgrund der Angaben, die in der Tabelle in Anhang XXII aufgeführt sind.

§3. Die im vorangegangenen Paragraph angeführten Abmessungen können auf schriftlichen und begründeten Antrag des betreffenden Landwirts abgeändert werden. Dieser Antrag ist per Einschreiben an die Verwaltung der Landwirtschaft zu senden.

Dieser Abänderungsantrag muss sich auf die örtlichen klimatischen Bedingungen, die Zusammensetzung und die Größe des Viehbestands, die Arten der Unterbringung der Tiere, die Arten des erzeugten Tierdunges, ihre Handhabung und ihre eventuelle Umwandlung gründen.

Die Verwaltung der Landwirtschaft teilt dem Antragsteller innerhalb von fünfzehn Tagen ab dem Tag, an dem ihr der Antrag in Anwendung von Absatz 1 zugestellt wird, mit, ob dieser vollständig ist. Sie prüft den Antrag und trifft innerhalb von drei Monaten ab der Mitteilung darüber, dass dieser Antrag vollständig ist, eine begründete Entscheidung auf der Grundlage der in Absatz 2 angeführten Kriterien.

Erhält der Antragsteller innerhalb der in Absatz 3 genannten Frist von 3 Monaten keine Entscheidung von der Verwaltung der Landwirtschaft, kann er den Minister für Landwirtschaft per Einschreiben auffordern, über seinen Antrag zu entscheiden.

Der Antragsteller legt seinem Schreiben eine Kopie der Antragsakte bei, die er ursprünglich an die Verwaltung der Landwirtschaft gesendet hat.

Innerhalb einer Frist von 3 Monaten, nachdem er angerufen wurde, teilt der Minister für Landwirtschaft dem Antragsteller per Einschreiben seine Entscheidung mit. Ist nach Ablauf dieser Frist keine Entscheidung übermittelt worden, so gilt der Antrag als abgelehnt.

Art. R. 200. § 1. Sämtliche Einrichtungen zur Lagerung von Tierdung müssen wasserdicht sein.

§2. Die Dichtheit jeder in diesem Kapitel angeführten Lagereinrichtung, deren Bau nach dem 29. November 2002 begann, muss mühelos und ständig durch geeignete Systeme überprüfbar sein. Der Minister für Landwirtschaft legt die technischen Vorschriften für die Gewährleistung der Dichtheit fest.

§3. Bei Zweifeln an der Dichtheit der Einrichtungen zur Lagerung von Tierdung kann die Verwaltung eine Überprüfung der Einrichtung mit Hilfe jedes Mittels, das ihr geeignet erscheint, vornehmen.

Art. R. 201. Die Artikel 197, 198, 199 und 200 sind nicht anwendbar auf die gemäß der Regelung über die Umweltgenehmigung nicht eingestuft Betriebe.

Unterabschnitt 2. – Ausbringung der Düngemittel

Art. R. 202. § 1. Die Ausbringung von Düngemitteln ist in einer Entfernung von weniger als 6 Metern von einem Oberflächengewässer untersagt.

§2. Die Ausbreitung von Düngemitteln ist untersagt:

1° auf schneebedecktem Boden;

2° auf wassergesättigtem Boden;

3° auf einer reinen Leguminosenkultur (Schmetterlingsblütler);

4° in der Zeit zwischen den Kulturen, die einer Leguminosenkultur vorangeht oder dieser folgt, außer im letzteren Fall, wenn die Ausbringung infolge einer Düngungsberatung auf der Grundlage von Stickstoffprofilen erfolgt.

Art. R. 203. § 1. Unbeschadet des Artikels 217 ist die Ausbringung schnell wirkender organischer Düngemittel und mineralischer Düngemittel auf gefrorenem Boden untersagt;

§2 Unbeschadet des Artikels 218 ist die Ausbreitung schnell wirkender organischer Düngemittel auf nicht durch Pflanzen bedecktem Boden ganz gleich welchen Gefälles untersagt, es sei denn, der Dung wird innerhalb von 24 Stunden nach seiner Ausbringung in den Boden eingearbeitet.

§3. Auf Ackerflächen ist die Ausbreitung organischer Düngemittel auf Böden, deren Gefälle mehr als 15 Prozent beträgt, untersagt.

Art. R. 204. § 1. Die Ausbringung erfolgt mit Hilfe geeigneter Gerätschaften, die sich in gutem Betriebszustand befinden.

§2. Damit die in Artikel 189 genannten Ziele erreicht werden, kann die Regierung spezielle Bedingungen für die Ausbringung mineralischer Düngemittel festlegen.

Art. R. 205. Die Ausbringungsperioden, die im Anhang XXIII dargestellt werden, sind folgendermaßen geregelt:

1° Auf Ackerboden

Die Ausbringung mineralischer Düngemittel, schnell wirkender organischer Düngemittel und weichen Mists ist im Zeitraum vom 16. Oktober bis zum 15. Februar untersagt.

Vom 1. Juli bis zum 15. Oktober ist das Ausbringen organischer Düngemittel nur auf Parzellen gestattet, auf denen im Herbst eine Winterkultur angepflanzt wird, oder auf Parzellen für die eine Nitrat fixierende Kultur, die vor dem 15. September gepflanzt und nach dem 30. November entfernt wird, vorgesehen ist, oder auf Parzellen, auf denen Stroh in den Boden eingearbeitet wurde, wobei eine Höchstmenge von 80 kg Stickstoff pro Hektar nicht überschritten werden darf.

2° Auf Weiden

Das Ausbringen mineralischer Düngemittel, schnell wirkender organischer Düngemittel, ausgenommen Rückführungen durch weidende Tiere, sowie weichen Mists ist im Zeitraum vom 16. September bis zum 31. Januar untersagt.

Wenn jedoch Wettervorhersagen die Einhaltung der Artikel 202 und 203 ermöglichen, ist das Ausbringen schnell wirkender organischer Düngemittel sowie weichen Mists im Zeitraum vom 16. Januar bis zum 31. Januar gestattet, wobei eine Höchstmenge von 80 kg Stickstoff pro Hektar nicht überschritten werden darf.

Unterabschnitt 3. – Höchstmenge an auszubringendem Stickstoff

Art. R. 206. Das Ausbringen von Düngemitteln ist nur zu dem Zwecke gestattet, den physiologischen Stickstoffbedarf der Pflanzen decken, wobei darauf zu achten ist, dass Nährstoffverluste begrenzt werden.

Art. R. 207. § 1. Auf Weiden darf die Gesamtmenge an zugesetztem Stickstoff innerhalb eines Jahres niemals 350 kg pro Hektar einschließlich der Rückführungen durch weidende Tiere überschreiten.

§2 Um eine Prüfung durch die Verwaltung zu ermöglichen, ist jeder landwirtschaftliche Betrieb gehalten, Schriftstücke bezüglich des Kaufs oder der Lieferung mineralischer Düngemittel ab dem 1. Januar des dem aktuellen Kalenderjahr vorausgehenden Jahres aufzuheben.

§3 Die in Paragraph 2 dieses Artikels genannten Maßnahmen sind nicht anwendbar auf die gemäß der Regelung über die Umweltgenehmigung nicht eingestufteten Betriebe.

Art. R. 208. 1. Die Zufuhr von mineralischen Düngemitteln auf Ackerboden wird so begrenzt, dass unter Berücksichtigung der Stickstoffzufuhr durch organische Düngemittel die jährlich eingebrachte durchschnittliche Gesamtmenge an Stickstoff im landwirtschaftlichen Betrieb 250 kg pro Hektar Ackerfläche nicht übersteigt.

§2 Um eine Prüfung durch die Verwaltung zu ermöglichen, ist jeder landwirtschaftliche Betrieb gehalten, Schriftstücke bezüglich des Kaufs oder der Lieferung mineralischer Düngemittel ab dem 1. Januar des dem aktuellen Kalenderjahr vorausgehenden Jahres aufzuheben.

§3 Die in Paragraph 2 dieses Artikels genannten Maßnahmen sind nicht anwendbar auf die gemäß der Regelung über die Umweltgenehmigung nicht eingestufteten Betriebe.

Art. R. 209. Unbeschadet der Einhaltung des Artikels 213 § 1 dürfen innerhalb eines Jahres und auf der gesamten angemeldeten landwirtschaftlichen Nutzfläche des Betriebs je nach ihrer Nutzung als Acker- oder Weidefläche im Durchschnitt nicht mehr als 115 kg organischer Stickstoff pro Hektar auf Ackerbauland und im Durchschnitt nicht mehr als 230 kg organischer Stickstoff pro Hektar auf Weideland einschließlich der Rückführungen durch weidende Tiere eingebracht werden.

Art. R. 210. § 1. Auf einer gegebenen Parzelle und unbeschadet der Einhaltung des Artikels 209 werden organische Düngemittel in solch einem Mengenverhältnis ausgebracht, dass der Durchschnitt der Zufuhr an organischem Stickstoff in den zwei bis fünf folgenden Jahren, in denen diese Parzelle je nach angewandter Rotation als Acker- oder Weideland genutzt wird, jährlich folgende Werte nicht überschreitet:

a) 115 kg Norg. pro Hektar Ackerland;

b) 230 kg Norg. pro Hektar Weideland;

§2. Die maximale Zufuhr an organischem Stickstoff pro Parzelle Ackerland innerhalb eines Jahres wird auf 230 kg Norg. pro Hektar festgelegt.

Unterabschnitt 4. – Anteil der Bodengebundenheit

Art. R. 211. § 1. Der betriebsinterne Anteil der Bodengebundenheit (BGI oder BG-Intern) wird nach der folgenden Formel berechnet:

$$\text{BG-Intern} = \frac{\text{erzeugter organischer Stickstoff (kgNorg.)}}{[\text{Fläche an Weideland des Betriebs (ha)} \times 230(\text{kgNorg./ha})] + [\text{Fläche an Ackerland des Betriebs (ha)} \times 115(\text{kgNorg./ha})]}$$

§2. Zum 30. April jedes Jahres teilt die Generaldirektion der Naturschätze und der Umwelt den Landwirten schriftlich den aufgrund der neuesten verfügbaren Daten ermittelten BGI-Wert ihres Betriebs mit.

§3. Ist der BGI eines Betriebs größer als Eins, so ist der Landwirt gehalten, einen oder mehrere Ausbringungsverträge gemäß Artikel 212 abzuschließen oder jede andere geeignete Maßnahme zu ergreifen, um den BGI auf einen Wert zu senken, der Eins entspricht und kleiner als Eins ist.

Unterabschnitt 5. - Ausbringungsverträge

Art. R. 212. § 1. Jede Übergabe organischer Düngemittel an einen anderen landwirtschaftlichen Betrieb muss Gegenstand eines Ausbringungsvertrags sein.

§2. Der Landwirt kann, um den Bestimmungen des Artikels 211 Paragraph 3 zu entsprechen, Ausbringungsverträge mit Drittpersonen abschließen, vorausgesetzt dass der globale Anteil der Bodengebundenheit seines Betriebs (BGG oder BG-Global) kleiner oder gleich Eins ist. Die Verträge müssen eine Mindestdauer von einem Jahr haben.

§3. Der globale Anteil der Bodengebundenheit des Betriebs wird nach der folgenden Formel ermittelt:

$$\text{BG-Global} = (\text{erzeugter organischer Stickstoff (kgNorg.)} + \text{importierter organischer Stickstoff (kgNorg.)} - \text{exportierter organischer Stickstoff (kgNorg.)}) / ([\text{Fläche an Weideland des Betriebs (ha)} \times 230(\text{kgNorg./ha})] + [\text{Fläche an Ackerland des Betriebs (ha)} \times 115(\text{kgNorg./ha})])$$

§4. Zum 30. April jedes Jahres teilt die Generaldirektion der Naturschätze und der Umwelt den betroffenen Landwirten schriftlich den aufgrund der neuesten verfügbaren Daten ermittelten BGG-Wert ihres Betriebs mit.

§5. Die Ausbringungsverträge enthalten mindestens die folgenden Durchführungsbestimmungen:

a) die Verpflichtung der Vertragspartner, alle sie betreffenden Vorschriften im Hinblick auf die Verwaltung des Stickstoffs einzuhalten,

b) die durch den Vertrag betroffene Menge an organischem Stickstoff (und die ihr entsprechenden Mengen an organischen Düngemitteln), sowie die Vertragsdauer;

c) die Bestimmungen, die für den Fall einer Vertragsauflösung, der Nicht-Einhaltung des Vertrags oder eines Rechtsstreits zwischen den Parteien vorgesehen sind,

d) Die Vertragsparteien haben über den Stickstofftransfer Buch zu führen. Am 30. April jedes Jahres ist der Generaldirektion der Naturschätze und der Umwelt die Buchführung der vergangenen Saison zur Verfügung zu halten. Die Buchführung über den Stickstofftransfer ist Gegenstand eines Schriftstücks, das von den Parteien, die einen oder mehrere Verträge abgeschlossen haben, zu unterzeichnen ist und das alle Informationen bezüglich des durchgeführten Transfers beinhaltet.

§6. Der Minister kann die Durchführungsbestimmungen für die Ausbringungsverträge weiter erläutern.

§7. Jeder Ausbringungsvertrag wird in drei Exemplaren ausgefertigt, wobei der Landwirt, die Drittperson und die Generaldirektion der Naturschätze und der Umwelt jeweils ein Exemplar erhalten. Das letztgenannte Exemplar ist der Generaldirektion durch den Verkäufer spätestens einen Monat nach seiner Unterzeichnung zu übermitteln.

Unterabschnitt 6. Verwaltung des Stickstoffs in gefährdeten Gebieten

Art. R. 213. § 1. In den gefährdeten Gebieten darf in einem Jahr und auf der gesamten nutzbaren landwirtschaftlichen Fläche des Betriebs die Zufuhr von organischem Stickstoff auf den betreffenden Flächen des Betriebs durchschnittlich 170 kg pro Hektar nutzbarer landwirtschaftlicher Fläche nicht überschreiten.

§2. Für Betriebe, die mindestens eine Parzelle in einem gefährdeten Gebiet besitzen, wird der Anteil der Bodengebundenheit in dem gefährdeten Gebiet des Betriebs (BGgB) nach der folgenden Formel berechnet:

$$\text{BG-gefährdetes Gebiet} = (\text{erzeugter organischer Stickstoff (kgNorg.)} + \text{importierter organischer Stickstoff (kgNorg.)} - \text{exportierter organischer Stickstoff (kgNorg.)}) /$$

$$([\text{landwirtschaftliche Nutzfläche des Betriebs in gefährdetem Gebiet (ha)} \times 170(\text{kgNorg./ha})] + [\text{Weidefläche des Betriebs außerhalb des gefährdeten Gebiets (ha)} \times 230(\text{kgNorg./ha})] + [\text{Ackerfläche des Betriebs außerhalb des gefährdeten Gebiets (ha)} \times 115(\text{kgNorg./ha})])$$

§3. Der Anteil der Bodengebundenheit im gefährdeten Gebiet muss kleiner oder gleich Eins sein.

§4. Zum 30. April jedes Jahres teilt die Generaldirektion der Naturschätze und der Umwelt den betroffenen Landwirten schriftlich den aufgrund der neuesten verfügbaren Daten ermittelten BGgG-Wert ihres Betriebs mit.

Art. R. 214. Für Betriebe, die mindestens eine Parzelle in einem gefährdeten Gebiet besitzen, legen die Minister die Bedingungen fest, unter denen eine Kontrolle, die Messungen des potentiell auswaschbaren Stickstoffs einschließen kann, durchgeführt wird.

Art. R. 215. § 1. In gefährdetem Gebiet ist zum 15. September eine Winterpflanzendecke anzulegen, die zu höchstens 50 % aus Leguminosen besteht und mindestens 75 % des Ackerlands, das vor dem 1. September abgeerntet wurde und auf dem nach dem 1. Januar des folgenden Jahres eine Kultur mit Ausnahme von Flachs und Erbsen angepflanzt werden soll, bedeckt. Diese Pflanzendecke darf nicht vor dem 1. Dezember entfernt werden.

§2. Bei besonderen Belastungen oder wenn eine spezifische Situation im Hinblick auf das Klima, die Landwirtschaft oder die Umwelt dies erforderlich macht, können die Minister für ein begrenztes Territorium in einem gefährdeten Gebiet besondere Bedingungen für die Winterpflanzendecke festlegen.

Art. R. 216. § 1. In gefährdetem Gebiet können die ständigen Weiden nur zwischen dem 1. Februar und dem 31. Mai gepflügt werden.

§2. In den ersten beiden Jahren nach dem Pflügen wird auf der gepflügten Fläche eine Pflanzendecke oder eine Folge von Pflanzendecken angelegt, die keine Gemüsekultur oder keine Decke mit Leguminosen enthalten. Im Fall einer Pflanzendecke aus weidentypischen Pflanzen sind Leguminosen jedoch gestattet.

§3. Das Ausbringen mineralischer Düngemittel ist auf der betroffenen Fläche während des ersten Jahres nach dem Pflügen untersagt.

§4. Das Ausbringen organischer Düngemittel ist auf der betroffenen Fläche während der ersten beiden Jahre nach dem Pflügen untersagt.

Art. R. 217. In gefährdetem Gebiet ist die Ausbringung von Düngemitteln auf gefrorenem Boden untersagt.

Art. R. 218. In gefährdetem Gebiet ist die Ausbringung schnell wirkender organischer Düngemittel auf nicht durch Pflanzen bedecktem Boden mit einem Gefälle von über 10 % untersagt, es sei denn, der Dung wird noch am Tage seiner Ausbringung in den Boden eingearbeitet.++

Unterabschnitt 7. Abweichungen

Art. R. 219. Die Minister bestimmen für klar eingegrenzte Gebiete und einen begrenzten Zeitraum die Bedingungen, unter denen eine Abweichung von den in Artikel 209 festgelegten Höchstmengen für die Zufuhr organischen Stickstoffs bewilligt werden kann.

Art R. 220. Für gefährdetes Gebiet legen die Minister unbeschadet der Einhaltung von Artikel 209 und unter der Bedingung, dass die Europäische Kommission entsprechend Anhang III der Richtlinie einer Abweichung zustimmt, die Bedingungen für die Bewilligung einer Abweichung von Artikel 213 § 1 fest. Die Bewilligung der Abweichungen erfolgt individuell für die Landwirte, die diese beantragen.

Abschnitt 4. – Bewertung der pro Tier erzeugten Stickstoffmengen, des Stickstoffgehalts von Tierdung und anderen Düngemitteln

Art. R. 221. § 1. Die in Anhang XXVI dargestellten Mengen an pro Tier und pro Jahr erzeugtem Stickstoff sind die Werte, welche für die Berechnung des erzeugten organischen Stickstoffs im Rahmen der Ermittlung der Werte der Bodengebundenheit verwendet werden.

Die Berechnung des erzeugten organischen Stickstoffs bei der Ermittlung der Werte der Bodengebundenheit kann jedoch auch auf der Grundlage einer Bilanz des ausgeschiedenen Stickstoffs erfolgen, welche die Differenz zwischen dem aufgenommenen Stickstoff und dem in den tierischen Erzeugnissen enthaltenen Stickstoff darstellt, die ordnungsgemäß begründet und von der in Artikel 224 Paragraph 2 und 3 genannten Begleitstruktur genehmigt wird. Die Verluste an gasförmigem Stickstoff, die für die Aufstellung der Bilanz notwendig sind, werden pauschal von der in Artikel 224 Paragraph 2 und 3 genannten Begleitstruktur geschätzt, wobei insbesondere die Ernährung, die Zusammensetzung und die Größe des Viehbestands, die Art der Viehhaltung, die Arten des erzeugten Dungs und dessen Handhabung berücksichtigt werden.

§2. Die Minister bestimmen die Bedingungen, unter denen die in Paragraph 1 dieses Artikels genannte Stickstoffbilanz durchgeführt wird.

§3. Die Minister können die pro Tier und Jahr erzeugten Stickstoffmengen für Tierkategorien, die nicht in Anhang XXVI aufgeführt sind, auf der Grundlage eines ordnungsgemäß begründeten Berichts der in Artikel 224 Absatz 2 und 3 genannten Begleitstruktur bestimmen.

§4. Die als Richtwerte herangezogenen Stickstoffgehalte des Tierdungs, insbesondere bei der Berechnung des importierten und exportierten organischen Stickstoffs bei der Bestimmung des Wertes der Bodengebundenheit, werden in Anhang XXVII angeführt. Landwirte, deren Betriebssitz sich in der Wallonischen Region befindet, können jedoch abweichende Werte rechtfertigen, die sie durch regelmäßige und repräsentative Analysen der Tierdungs, die ordnungsgemäß begründet und von der in Artikel 224 Paragraph 2 und 3 angeführten Begleitstruktur genehmigt werden, erzielt haben.

§5. Der Stickstoffgehalt der sonstigen Düngemittel kann von der Generaldirektion der Naturschätze und der Umwelt festgelegt werden, sofern er nicht durch andere anwendbare Rechtsverordnungen garantiert wird. Landwirte, deren Betriebssitz sich in der Wallonischen Region befindet, können jedoch abweichende Werte rechtfertigen, die sie durch regelmäßige und repräsentative Analysen der Düngemittel, die ordnungsgemäß begründet und von der in Artikel 224 Paragraph 2 und 3 angeführten Begleitstruktur genehmigt werden, erzielt haben.

§6. Die Generaldirektion der Naturschätze und der Umwelt befindet über die durch den Landwirt in Anwendung der Paragraphen 1, 4 und 5 vorgeschlagenen Produktionsvolumen und Stickstoffgehalte. Sie setzt den Landwirt spätestens 3 Monate, nachdem der Antrag von ihm gestellt wurde, per Einschreiben von ihrer Entscheidung in Kenntnis. Ist nach Ablauf dieser Frist keine Entscheidung übermittelt worden, so gilt der Antrag als abgelehnt.

Damit der Antrag des Landwirts zulässig ist, muss er per Einschreiben gesendet und von der in Artikel 224 Paragraph 2 und 3 angeführten Begleitstruktur gegengezeichnet werden.

Abschnitt 5. – Bereitstellung von Informationen

Art. R. 222. Alle Landwirte sind verpflichtet, der Generaldirektion der Naturschätze und der Umwelt oder der Verwaltung der Landwirtschaft auf deren Anfrage die in diesem Kapitel verlangten Informationen zu übermitteln.

Diese Informationen sind innerhalb eines Monats nach der Anfrage der Generaldirektion der Naturschätze und der Umwelt oder der Verwaltung der Landwirtschaft zu übermitteln.

Im Fall einer Missachtung der Bestimmungen dieses Artikels findet Artikel 230 Anwendung.

Abschnitt 6. – Betreuung und Koordinierung

Art. R. 223. Um eine nachhaltige Verwaltung des Stickstoffs in der Landwirtschaft zu fördern, organisieren die Minister auf dem Gebiet der Wallonischen Region ein Informationsprogramm, wobei sie die Landwirte insbesondere auffordern, die in diesem Kapitel festgelegten Verpflichtungen umzusetzen.

Sie organisieren auch spezifische Informationskampagnen für die gefährdeten Gebiete.

Art. R. 224. § 1. Die Minister organisieren die Koordinierung der vorliegenden Bestimmungen und die Betreuung der Landwirte, deren Betriebssitz sich in der Wallonischen Region befindet.

§2. Zu diesem Zweck beauftragen sie im Rahmen einer Vereinbarung eine oder mehrere Einrichtungen, die in diesem Kapitel unter dem Begriff „Begleitstruktur“ zusammengefasst werden, mit Betreuungs- und Koordinierungsaufgaben.

Die Begleitstruktur greift auf jeden Fall ein:

1° im Rahmen der eventuell gemäß den Artikeln 219 und 220 bewilligten Abweichungen,

2° im Rahmen des Artikels 221.

Die Begleitstruktur kann den Landwirten, deren Betriebssitz sich in der Wallonischen Region befindet, auch helfen, die mit ihrer landwirtschaftlichen Tätigkeit verbundene Gefahr für die Umwelt auf dem Gebiet der Verunreinigung des Wassers durch Nitrat zu verwalten.

§3. Die Begleitstruktur ist vorrangig in den gefährdeten Gebieten tätig.

Abschnitt 7. – Bewertung und Überwachung

Art. R. 225. Stellt sich aufgrund der Erfahrungen, die während der Umsetzung eines Aktionsprogramms in einem gefährdeten Gebiet gemacht wurden, heraus, dass die Maßnahmen, die es enthält, nicht geeignet sind oder nicht ausreichen, um in einem

bestimmten Gebiet die in Artikel 189 genannten Ziele zu erreichen, setzt die Regierung alle Maßnahmen oder Handlungen um, die sie für notwendig erachtet.

Bei der Auswahl dieser Maßnahmen oder Aktionen werden ihre Wirksamkeit und ihre Kosten im Vergleich zu anderen möglichen Maßnahmen berücksichtigt.

Art. R. 226. § 1. Um die erste Ausweisung der gefährdeten Gebiete, die Überarbeitung des bestehenden Verzeichnisses und die Beurteilung der Wirksamkeit der allgemeinen Maßnahmen der damit verbundenen Programme zu ermöglichen, wird durch die Generaldirektion der Naturschätze und der Umwelt eine allgemeine Überwachung des Nitratgehalts des Wassers mit dem Namen „survey nitrate“ wie folgt organisiert:

1° Die Generaldirektion der Naturschätze und der Umwelt richtet ein Netz zur Überwachung des Nitratgehalts in den Oberflächengewässern sowie in den unterirdischen Gewässern ein. Die so erhaltenen Informationen werden durch die Informationen der Wasseraufbereitenden Unternehmen vervollständigt.

2° Unbeschadet der Bestimmungen aus Abschnitt 2) Teil II Anhang IV des Wassergesetzbuchs mit dem Titel „Überwachung des chemischen Zustands der unterirdischen Gewässer“, führen die Betreiber der Entnahmestellen von aufbereitem Grundwasser, welche sich in gefährdetem Gebiet befinden, sooft, wie in der Tabelle des Anhangs XXVIII vorgesehenen, Analysen repräsentativer Proben des Rohwassers durch, die folgende Parameter betreffen: Ammoniumstickstoff, Nitrit und Nitrat (Ergebnisse jeweils ausgedrückt in mg NH₄, mg NO₂, mg NO₃ pro Liter); sie übermitteln die Ergebnisse der Analysen eines Jahres der Generaldirektion der Naturschätze und der Umwelt, Abteilung für Wasser, spätestens zum 31. März des folgenden Jahres und in den durch den Minister vorgeschriebenen Formen,

3° Die Betreiber der Entnahmestellen von aufbereitem Oberflächenwasser führen sooft, wie in Abschnitt 5) Teil I Anhang IV des Wassergesetzbuchs vorgesehenen, Analysen repräsentativer Proben des Rohwassers durch, die an den Messstellen entnommen werden und folgende Parameter betreffen: Ammoniumstickstoff, Nitrit und Nitrat (Ergebnisse jeweils ausgedrückt in mg NH₄, mg NO₂, mg NO₃ pro Liter); sie übermitteln die Ergebnisse der Analysen eines Jahres der Generaldirektion der Naturschätze und der Umwelt, Abteilung für Wasser, spätestens zum 31. März des folgenden Jahres und in den durch den Minister vorgeschriebenen Formen,

§2. Die Liste der gefährdeten Gebiete wird mindestens alle 4 Jahre neu geprüft und falls notwendig überarbeitet oder ergänzt, um Änderungen und zum Zeitpunkt der vorherigen Ausweisung nicht vorhersehbare Faktoren zu berücksichtigen.

Art. R. 227. Die Nitratkonzentration im Wasser wird durch das Verfahren der Spektrophotometrie der Molekularabsorption oder durch jedes andere Messungsverfahren, das durch die Generaldirektion der Naturschätze und der Umwelt zugelassen wurde und es ermöglicht, vergleichbare Ergebnisse zu erhalten, gemessen.

Art. R. 228. Jedes Jahr legen die Minister die Richtwerte des potentiell auswaschbaren Stickstoffs (PAS) fest, die es ermöglichen, die Auswirkungen der unternommenen Aktionen zu bewerten und die Maßnahmen, die zur Bekämpfung der Verunreinigung der Gewässer durch Nitrat ergriffen wurden, zu orientieren. Diese Werte werden insbesondere aufgrund der folgenden Faktoren aufgestellt:

1° die Wetterverhältnisse, die das betreffende Jahr gekennzeichnet haben,

2° die Ergebnisse der Stickstoffprofile, verteilt auf ein Netz repräsentativer Messstellen mit dem Namen „survey landwirtschaftliche Flächen“. Der Minister kann die Durchführungsbestimmungen für das „survey landwirtschaftliche Flächen“ festlegen.

3° die Art der Kultur,

4° der geographische Standort und die Bodenverhältnisse.

Art. R. 229. Die Generaldirektion der Naturschätze und der Umwelt überprüft die Einhaltung der Verpflichtungen, die den Landwirten gemäß den Bestimmungen dieses Kapitels obliegen.

Besteht die Vermutung, dass diesen Verpflichtungen nicht nachgekommen wird, informiert die Generaldirektion der Naturschätze und der Umwelt den Landwirt in einem begründeten Einschreiben darüber und fordert den Landwirt auf, zu den Anmerkungen der Generaldirektion der Naturschätze und der Umwelt Stellung zu nehmen. Der Landwirt hat innerhalb eines Monats auf dieses Schreiben zu antworten. Innerhalb einer Frist von drei Monaten ab dem Datum des vorerwähnten Einschreibens entscheidet die Generaldirektion der Naturschätze und der Umwelt, ob eine Missachtung der Verpflichtungen vorliegt. In diesem Fall wird Artikel 230 angewendet.

Art. R. 230. Die Bestimmungen der Artikel 407 bis 410 des Dekretteils sind auf die Ausführung dieses Kapitels anwendbar.

Art. 2. Der Artikel R.459 des Wassergesetzbuchs wird durch die folgende Bestimmung ersetzt:

„**Art. R. 459.** Dieser Erlass tritt am Tag seines Erscheinens im Belgischen Amts- und Gesetzblatt und frühestens am 1. Januar 2007 in Kraft.“

Art. 3. Der Artikel R.460 des Wassergesetzbuchs wird durch die folgende Bestimmung ersetzt:

„**Art. R. 460. § 1.** Die Lagereinrichtungen müssen den Vorschriften der Artikel 197 bis 199 spätestens zu folgenden Terminen entsprechen:

1) am 31. Dezember 2008 für alle Betriebe, deren Viehbestand im Laufe des Jahres 2005 mehr als 5.000 Kilogramm Stickstoff erzeugt hat. Diese Mengen werden aufgrund der in Anhang XXVI aufgeführten Angaben ermittelt;

2) am 31. Dezember 2009 für alle Betriebe, deren Viehbestand im Laufe des Jahres 2005 zwischen 2500 und 5000 Kilogramm Stickstoff erzeugt hat. Diese Mengen werden aufgrund der in Anhang XXVI aufgeführten Angaben ermittelt;

3) am 31. Dezember 2010 für alle anderen Betriebe, außer jenen, die in Paragraph 2 bestimmt wurden.

4) am 31. Dezember 2010 für alle Betriebe, die Landwirten gehören, welche spätestens 1 Monat vor Ablauf der in den Punkten 1 bis 3 des § 1 bewilligten Frist erklären, dass sie keinen Übernehmer haben und am 28. November 2002 das 56. Lebensjahr vollendet hatten. Kommt es vor 2013 zu einer Übernahme, gilt die Erklärung als vorsätzliche Täuschung im Hinblick auf die zu erfüllenden Bedingungen, und alle Prämien, die im Hinblick auf dieses Kapitel zu Unrecht erhalten wurden, müssen zurückgezahlt werden.

§ 2. Für bestehende Lagereinrichtungen, die den Vorschriften der Artikel 197 bis 199 am 1. Januar 2007 nicht entsprechen, treten die Artikel 197 bis 199 sowie die in Artikel 205 festgelegten Einschränkungen hinsichtlich der Ausbringungsperioden für organische Düngemittel im Winter in Kraft, sobald die bestehenden Lagereinrichtungen den Vorschriften der Artikel 197 bis 199 entsprechen und spätestens zu den in § 1 festgelegten Terminen.

§3. Dieser Artikel ist nicht anwendbar auf die gemäß der Regelung über die Umweltgenehmigung nicht eingestuften Betriebe.

§4. In Abweichung von § 1 kann die Frist im Fall von höherer Gewalt oder außergewöhnlichen Umständen, die durch den Minister zu bestimmen sind, verlängert werden.“

Art. 4. Der Anhang XXI des Wassergesetzbuchs wird aufgehoben.

Art.5. Der Anhang XXII des Wassergesetzbuchs wird durch den Anhang I dieses Erlasses ersetzt.

Art.6. Der Anhang XXIII des Wassergesetzbuchs wird durch den Anhang II dieses Erlasses ersetzt.

Art. 7. Der Anhang XXIV des Wassergesetzbuchs wird aufgehoben.

Art. 8. Der Anhang XXV des Wassergesetzbuchs wird aufgehoben.

Art.9. Der Anhang XXVI des Wassergesetzbuchs wird durch den Anhang III dieses Erlasses ersetzt.

Art.10. Der Anhang XXVII des Wassergesetzbuchs wird durch den Anhang IV dieses Erlasses ersetzt.

Art.11. Der Anhang XXVIII des Wassergesetzbuchs wird durch den Anhang V dieses Erlasses ersetzt.

Art.12. Dieser Erlass tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Art.13. Der Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Wasserpolitik gehört, wird mit der Durchführung dieses Erlasses beauftragt.

Namur, den

Der Minister-Präsident,

Elio Di RUPO

Der Minister für Landwirtschaft, ländliche Angelegenheiten, Umwelt und Tourismus,

Benoît LUTGEN

**Anhang I
„Anhang XXII**

Umrechnungstabelle der Erzeugung von Tierdung

(Durchschnittsvolumen der Produktion von Tierdung in einem Zeitraum von sechs Monaten)

	LATTENROST UND GITTER	UNFREIE STALLHALTUNG			STALLHALTUNG STROHEINSTREU REDUZIERT	
	Gülle	Mist	Jauche	Mist***	Gülle	
	m³/Tier/6 Monate					
Rind, jünger als 6 Monate	1,9*	2,5	0,4	1,2	1,4	
Jungstier: 6 bis 12 Monate	3,7	3,5	0,5	2	1,9	
Jungstier: 1 bis 2 Jahre	5,6	6	0,9	2,8	3	
Färse: 6 bis 12 Monate	3,7	3,5	0,5	2	1,9	
Färse: 1 bis 2 Jahre	5,6	5	0,7	3	2,7	
Mutterkuh und ihr Kalb**	7,8	7	1,1	6	3,9	
Milchkuh	10	8,5	1,3	5,4	4,9	
Schlachtkuh	6,7	6	0,9	3,6	3,2	
Sonstige Rinder, älter als 2 Jahre	6,7	6	0,9	3,6	3,2	

	STALLHALTUNG AUF STROHEINSTREU UND STALLHALTUNG AUF STROHEINSTREU MIT ABSCHABEN IN ABSTÄNDEN VON MEHR ALS 5 TAGEN		STALLHALTUNG AUF STROHEINSTREU MIT ABSCHABEN IN ABSTÄNDEN VON WENIGER ALS ODER GENAU 5 TAGEN MIT EINEM NICHT ABGESCHABTEN SCHLAFBEREICH	
	Mist***	Mist *** aus dem nicht abgeschabten Schlafbereich oder aus den Gängen zwischen den Liegeboxen	Abgeschabter Mist	Jauche****
	m³/Tier/6 Monate			
Rind, jünger als 6 Monate	1,6	1,2	1,4	0,3
Jungstier: 6 bis 12 Monate	4	2	1,9	0,4
Jungstier: 1 bis 2 Jahre	5,8	3	3	0,7
Färse: 6 bis 12 Monate	4	2	1,9	0,4
Färse: 1 bis 2 Jahre	5,8	3	2,7	0,6
Mutterkuh und ihr Kalb**	8,6	6	3,5	0,8
Milchkuh	11,7	5,4	4,8	1,1
Schlachtkuh	7	3,6	3,2	0,7
Sonstige Rinder, älter als 2 Jahre	7	3,6	3,2	0,7

- *Im Fall der Schlachtkälber handelt es sich um eine Norm pro Stelle und nicht pro Tier.
- ** Wert für die Mutterkuh und ihr Kalb. Ist das Kalb nicht mit der Mutterkuh untergebracht, so ist für die Mutterkuh der Wert der Schlachtkuh zu übernehmen. Das Kalb wird dann in der Kategorie „Kalb, jünger als 6 Monate“, eventuell in einer anderen Unterbringungsart, verbucht.
- *** Der in den grauen Kästchen angeführte Mist kann direkt auf dem Feld gelagert werden, ohne dass er auf einem Mistplatz gelagert werden muss, es sei denn, er wurde in den Gängen zwischen den Liegeboxen erzeugt. Die Stallungen, in denen dieser Mist erzeugt wird, werden in den

Schemata dieses Anhangs veranschaulicht. Besteht ein äußerer Fütterungsbereich, so muss ein zusätzliches Volumen von 300 l/m² für die Lagerung des Braunwassers vorgesehen werden.

- **** Das Jauchevolumen wird nur berücksichtigt, wenn weicher Mist erzeugt wird.

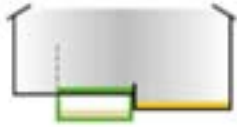
	LATTENROST	STALLHALTUNG AUF STROHEINSTREU MIT HARNAUFFANG		STALLHALTUNG VOLLSTÄNDIG AUF STROHEINSTREU		STALLHALTUNG AUF ANGESAMMELTER ODER BIOLOGISCH KONTROLLIERTER EINSTREU
		Mist	Jauche	Mist	Mist***	Mist***
	Gülle			mindestens 2 Reinigungen pro Woche	weniger als 2 Reinigungen pro Woche	
	m ³ /Stellplatz/6 Monate					
Ferkel (4 bis 10 Wochen)	0,20	0,27	0,1	0,28	0,28	0,28
Zuchtsau	2,4	0,75	0,75	2,7	2,7	2,7
Zuchtsau mit Ferkeln	3,6	1,8	1	4,6	4,6	4,6
Eber	2,5	0,75	0,75	2,7	2,7	2,7
Mastschwein	0,6	0,37	0,27	0,66	0,66	0,66

- *** Der in den grauen Kästchen angeführte Mist kann direkt auf dem Feld gelagert werden, ohne dass er auf einem Mistplatz gelagert werden muss.

	GITTER****		AUF EINSTREU****
	Gülle oder Kot		Mist
	m ³ /1000 Tiere/6 Monate		
Zuchthennen und Junghühner	22,5		22,5
Legehennen	34,5		27,0
Fleischhähnchen	21,0		15,0
Perlhühner			37,5
Gänse			60,0
Enten	27,0		60,0
Puten und Truthähne	45,0		66,0
m ³ /Tier/6 Monate			
Kaninchen (100 Muttertiere)	22,5		
Mastkaninchen (100 Tiere)	3,0		
Schafe und Ziegen: jünger als ein Jahr			0,4
Älter als ein Jahr			0,9
Pferde			6,1

- *** Der in den grauen Kästchen angeführte Mist kann direkt auf dem Feld gelagert werden, ohne dass er auf einem Mistplatz gelagert werden muss.
- **** Die direkte Lagerung auf dem Feld setzt einen Trockengehalt gemäß Artikel R. 196 voraus.

STALLHALTUNG MIT REDUZIERTER STROHEINSTREU



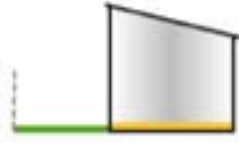
Fläche mit Stroheinstreu und Lattenrost am Fressgitter.



Fläche mit Stroheinstreu und abgeschabter Gang ohne Stroheinstreu.



Fläche mit Stroheinstreu und abgeschabter Gang ohne Stroheinstreu mit Stufe und Trennmauer.



Überdachte Fläche mit Stroheinstreu und nicht überdachter Futtergang ohne Stroheinstreu einschließlich Silageselbstfütterung.

STALLHALTUNG AUF STROHEINSTREU UND STALLHALTUNG AUF STROHEINSTREU MIT ABSCHABEN IN ABSTÄNDEN VON MEHR ALS 5 TAGEN



Fläche mit Stroheinstreu und abgeschabter Gang.



Fläche mit Stroheinstreu und abgeschabter Gang mit Stroheinstreu mit Stufe und Trennmauer.



Gefälle mit Stroheinstreu.



Gesamte Fläche mit Stroheinstreu.



Fläche mit Stroheinstreu und abgeschabter Gang mit Stroheinstreu oder selbst reinigend mit Stufe und ohne Trennmauer.

STALLHALTUNG AUF STROHEINSTREU MIT ABSCHABEN IN ABSTÄNDEN VON WENIGER ALS ODER GENAU 5 TAGEN

Der im Schlafbereich erzeugte Mist kann auf dem Feld gelagert werden.



Fläche mit Stroheinstreu und abgeschabter Gang mit Stroheinstreu mit Stufe und Trennmauer.



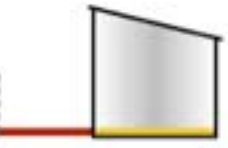
Gefälle mit Stroheinstreu und abgeschabter Gang.



Fläche mit Stroheinstreu und abgeschabter Gang.



Fläche mit Stroheinstreu und abgeschabter Gang mit Stufe ohne Trennmauer.



Überdachte Fläche mit Stroheinstreu und nicht überdachter Futtergang mit Stroheinstreu.



Liegeboxen mit Stroheinstreu und Gang mit Stroheinstreu.



Liegeboxen Rücken an Rücken und Kopf an Kopf mit Stroheinstreu, abgeschabter Gang.



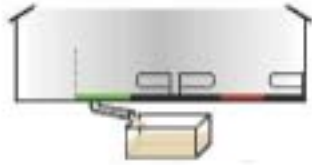
Liegeboxen mit Stroheinstreu, abgeschabter Gang mit Sammlung der Jauche im Stall.



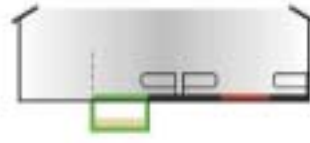
Liegeboxen mit Stroheinstreu und Lattenrost am Fressgitter.



Liegeboxen mit Stroheinstreu und Gang ohne Stroheinstreu.



Liegeboxen Rücken an Rücken mit Stroheinstreu und Kopf an Kopf ohne Stroheinstreu (Zeile gegenüber dem Fressgitter). Abgeschabter Gang ohne Stroheinstreu am Fressgitter.



Liegeboxen Rücken an Rücken mit Stroheinstreu und Kopf an Kopf ohne Stroheinstreu (Zeile gegenüber dem Fressgitter). Lattenrost am Fressgitter.

»

Gesehen, um dem Erlass der Regierung zur Abänderung des Buchs II des Umweltgesetzbuchs, welches das Wassergesetzbuch bildet, bezüglich der Nachhaltigen Verwaltung des Stickstoffs in der Landwirtschaft als Anhang beigefügt zu werden.

Anhang II
«
Anhang XXIII
Ausbringungsperioden für die Düngemittel
Übersichtstabelle über die Ausbringungsperioden für organische Düngemittel

		Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
Weide- flächen	Mineralische Düngemittel	■	■							■	■	■	■
	Schnell wirkende organische Düngemittel	■	■							■	■	■	■
	Langsam wirkende organische Düngemittel	■	■							■	■	■	■
Acker- flächen	Mineralische Düngemittel	■	■								■	■	■
	Schnell wirkende organische Düngemittel	■	■					■	■	■	■	■	■
	Langsam wirkende organische Düngemittel	■	■					■	■	■	■	■	■

- Ausbreitung untersagt
- Ausbreitung untersagt, außer in den in Punkt 2, Absatz 2 des Artikels 205 vorgesehenen Fällen
- Situationen, in denen die Ausbreitung gemäß Punkt 1, Absatz 1 des Artikels 205 durchzuführen ist
- Situationen, in denen die Ausbreitung gemäß Punkt 1, Absatz 2 des Artikels 205 durchzuführen ist
- Situationen, in denen die Ausbreitung gemäß Punkt 2, Absatz 1 des Artikels 205 durchzuführen ist

. »

Gesehen, um dem Erlass der Regierung zur Abänderung des Buchs II des Umweltgesetzbuchs, welches das Wassergesetzbuch bildet, bezüglich der Nachhaltigen Verwaltung des Stickstoffs in der Landwirtschaft als Anhang beigefügt zu werden.

Anhang III

«

Anhang XXVI

Tabelle des jährlich pro Tierkategorie erzeugten Stickstoffs nach Abzug der bei der Lagerung entstehenden Verluste und unter Berücksichtigung der Reinigungsphasen bei Schwein und Geflügel:

Tierarten	kg N/Tier/Jahr
Milchkuh	90
Mutterkuh	66
Schlachtkuh	66
Sonstige Rinder: älter als 2 Jahre	66
Rind: jünger als 6 Monate	10
Färse: 6 bis 12 Monate	28
Färse: 1 bis 2 Jahre	48
Jungstier: 6 bis 12 Monate	25
Jungstier: 1 bis 2 Jahre	40
Schafe und Ziegen: jünger als 1 Jahr	3,3
Schafe und Ziegen: älter als 1 Jahr	6,6
Pferde	56
	kg N/Stelle/Jahr
Sau und Zuchtsau	15
Eber	15
Mastschwein und Jungsau	7,8
Mastschwein und Jungsau auf biologisch kontrollierter Einstreu	4,5
Ferkel (4 bis 10 Wochen)	1,9
Fleischhähnchen (40 Tage)	0,27
Lege- oder Zuchthennen (343 Tage)	0,60
Junghühner (127 Tage)	0,27
Zuchthähne	0,43
Enten (75 Tage)	0,43
Gänse (150 Tage)	0,43
Puten, Truthähne (85 Tage)	0,81
Perlhühner (79 Tage)	0,27
Kaninchen Muttertiere (Zucht + Mast)	3,6
Mastkaninchen	0,32
Strauße und Emus	3
Wachteln	0,04]

. »

Gesehen, um dem Erlass der Regierung zur Abänderung des Buchs II des Umweltgesetzbuchs, welches das Wassergesetzbuch bildet, bezüglich der Nachhaltigen Verwaltung des Stickstoffs in der Landwirtschaft als Anhang beigelegt zu werden.

Anhang IV

«

Anhang XXVII

Tabelle über die durchschnittliche Stickstoffzusammensetzung des Tierdungs

Mist		Gülle oder Kot	
Tierkategorien	N (kg/t)	Tierkategorien	N (kg/t)
Rinder	5,9	Rinder	4,4
Schafe	6,7	Schweine	6,0
Schweine	6,0	Geflügel	
Biologisch kontrollierte Einstreu von Schweinen	10,5	Feuchter Kot	15
Ziegen	6,1	Vorgetrockneter Kot	22
Pferde	8,2	Getrockneter Kot	35
Geflügel	26,7	Kaninchen	8,5
Jauche		Mistkompost	
Tierkategorien	N (kg/t)	Tierkategorien	N (kg/t)
Rinder		Rinder	6,1
Stallhaltung in Anbindeständen	2,4		
Sickersäfte vom Mistplatz	0,6		

. »

Gesehen, um dem Erlass der Regierung zur Abänderung des Buchs II des Umweltgesetzbuchs, welches das Wassergesetzbuch bildet, bezüglich der Nachhaltigen Verwaltung des Stickstoffs in der Landwirtschaft als Anhang beigefügt zu werden.

Anhang V
«
Anhang XXVIII

**Häufigkeitstabelle für die Analysen des Nitrat-, Nitrit- und Ammoniumstickstoffgehalts
an den Entnahmestellen von aufbereitablem Wasser, die im Überwachungsnetz
angeführt werden**

Versorgte Bevölkerung	Häufigkeit
< 10 000	4 mal im Jahr
10 000 bis 30 000	8 mal im Jahr
> 30 000	12 mal im Jahr

Anm.: Die Analysen werden im Rahmen des Möglichen auf das ganze Jahr verteilt. »

Gesehen, um dem Erlass der Regierung zur Abänderung des Buchs II des Umweltgesetzbuchs, welches das Wassergesetzbuch bildet, bezüglich der Nachhaltigen Verwaltung des Stickstoffs in der Landwirtschaft als Anhang beigefügt zu werden.